

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ibbenbüren vom 12. Oktober 2022

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 06. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer vom ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen. (§ 22 KrWG)
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von **Restmüll**.
 2. Einsammlung und Beförderung von **Bioabfällen** (§20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (Vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).

3. Einsammlung und Beförderung von **Kunststoffabfällen**, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetzes (VerpackG) handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von **Metallabfällen**, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von **Altpapier** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung).
 6. Einsammlung und Beförderung von **Glasabfällen**, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
 7. Einsammlung und Beförderung von **Alttextilien** (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG).
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (**Sperrmüll**; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
 9. Einsammlung von Elektro- und **Elektronik-Altgeräten** nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 14 Abs. 4 dieser Satzung.
 10. Einsammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
 11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
 12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 13. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüll, Bioabfall und Papier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstückbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Ibbenbüren, Altpapier auf dem Betriebsgelände des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebes, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die mobilen Sammelfahrzeuge). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 – 14 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des VerpackG. Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiercontainer oder -tonne).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen über die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke (§ 10) eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Dies sind Abfälle, die nicht in der Positivliste des Abfallartenkataloges des Kreises Steinfurt aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 3. Grundsätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind flüssige, nicht stichfeste, staubende und gasende Abfälle jeglicher Art sowie Abfälle, die aufgrund ihrer Temperatur eine Brandgefahr darstellen können.
- (2) Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (4) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt

werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.

- (2) Die gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge sowie die Zeiten für die Anlieferung werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt

werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrlicht, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme

vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

Hinsichtlich der Verwertung kompostierbarer Abfälle liegt eine ordnungsgemäße Verwertung vor, wenn gesichert ist, dass alle kompostierbaren Abfälle, die auf dem veranlagten Grundstück entstehen, dauerhaft anderweitig in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Davon wird ausgegangen, wenn im Falle der Kompostierung im Befreiungsantrag dargelegt wird, dass für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person mindestens 70 qm Grundstücksfläche vorhanden ist, auf der der erzeugte Kompost aufgebracht werden kann (lockeres Erdreich wie Gemüse-, Blumenbeete, kein Rasen). Im Übrigen ist im Antrag die Verwertung aller kompostierbaren Abfälle und die Verwertung des daraus entstehenden Produktes konkret nachzuweisen.

Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Bis zur Bewilligung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht auf Antrag bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen in deren Antrag fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:
 1. Für Restmüll Abfallbehälter in der Größe von 80, 120, 240 und 1.100 Liter
 2. Für Altpapier Abfallbehälter in der Größe von 240 und 1.100 Liter
 3. Für Bioabfall Abfallbehälter in der Größe von 80, 120, 240 und 660 Liter

4. Depotcontainer für Alttextilien
 5. Gelbe Abfallsäcke zur Erfassung von Leichtstoffen im Rahmen des Dualen Systems.
 6. Depotcontainer für die Erfassung von Weiß-, Braun und Buntglas im Rahmen des Dualen Systems.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sowie organischen Abfall (Biomüll), der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Säcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am jeweiligen Abfuhrtag verschlossen zur Abfuhr bereitgestellt sind.
 - (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Papiermüll steht auf dem Betriebsgelände des Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb während der Öffnungszeiten ein Depotcontainer zur Verfügung.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält:
 1. einen Abfallbehälter für Restmüll,
 2. einen Abfallbehälter für Biomüll,
 3. einen Abfallbehälter für Altpapier,
 in denen vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten für jedes Grundstück mindestens einen 80-Liter-Abfallbehälter für Restmüll – vierwöchentliche Entleerung – und einen 80-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle – 14-tägige Entleerung – zu benutzen.

Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des vierwöchentlich (Restmüll) bzw. 14-tägig (Bioabfälle) auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) sind gemäß § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung Abfallbehälter der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in angemessenem Umfang in Benutzung zu nehmen. Der angemessene Umfang richtet sich nach der tatsächlich anfallenden Menge an gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung in einem Betrieb. Mindestens ist je Betrieb ein 80-Liter-Restmüllbehälter bei vierwöchentlicher Entleerung zu nutzen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen, kommt er dieser Aufforderung nicht innerhalb von 2

Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die Stadt zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter). Diese von Amts wegen aufgestellten Gefäße dürfen grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht getauscht werden.

§ 12 Standplatz und Transport für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sowie Abfallsäcke (einschließlich gelber Kunststoffsäcke) sind bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der Stadt so zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.
- (2) Die Stadt legt die nächst mögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrs-/versicherungstechnischen Gründen nicht möglich oder zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereitstellen. Die Stadt kann auch festlegen, dass die Abfallbehälter nur auf einer Straßenseite und in vorgegebene Ausrichtung bereitzustellen sind.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustandes oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter unaufgefordert an einer befahrbaren Straße zur Entleerung aufzustellen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder von einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Kunststoffen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektrogeräte und Altbatterien sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist über die Altpapierbehälter der Entsorgung zuzuführen.
 3. Bioabfälle sind über die Biotonnen der Entsorgung zuzuführen.
 4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallsäcken einzufüllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.

5. Schadstoffhaltige Abfälle sind entsprechend § 4 zu entsorgen.
 6. Elektrogeräte i.S.d. ElektroG sind entsprechend § 16 zu entsorgen.
 7. Altbatterien sind entsprechend § 16 zu entsorgen.
 8. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
 9. Restmüll ist über den Restmüllbehälter der Entsorgung zuzuführen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in den Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihre zulässige Nutzlast nicht überschreiten. Diese beträgt für 80 Liter Behälter 40 kg, für 120 Liter Behälter 48 kg, für 240 Liter Behälter 96 kg, für 660 Liter Behälter 264 kg und für 1.100 Liter Behälter 440 kg.

Die Abfallbehälter sind durch den Anschlussnehmer in regelmäßigen Abständen zu reinigen, dies gilt insbesondere für die Bioabfallbehälter.

Wenn im Rahmen des maschinellen Entleerungsvorgangs nach einem 3-maligen Anschlagen der Abfallbehälter diese nicht oder nicht vollständig entleert werden können, besteht seitens der Stadt keine Abfuhrpflicht. Dieses gilt auch, wenn witterungsbedingt der Abfall in dem Abfallbehälter angefroren ist.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Altkleider nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wird wiederholt festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Diese von Amts wegen aufgestellten Gefäße dürfen grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten, im Wiederholungsfall jedoch bis zu 36 Monaten, nicht getauscht werden.
- (11) Abfallbehälter, deren Inhalt nicht den Anforderungen des Absatzes 4 entspricht, sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt – sofern möglich – eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Eine Entsorgungsgemeinschaft ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden.
 2. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist unzulässig. Maximal können drei Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden.
- (2) Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die Stadt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Bioabfallbehälter werden in 14täglichen Abstand geleert.
- (2) Restabfallbehälter werden in 4wöchentlichem Abstand geleert.
- (3) Altpapierbehälter werden in 4wöchentlichem Abstand geleert.
- (4) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) werden wahlweise wöchentlich, 14täglich oder 4wöchentlich geleert.
- (5) Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (Container) werden nach Vorgabe der Stadt entweder 14täglich oder aber 4wöchentlich geleert.
- (6) Gelbe Kunststoffsäcke zur Erfassung von Leichtstoffen im Rahmen des Dualen Systems werden in 14täglichen Abstand abgefahren.
- (7) Die Tage der Abfuhr, die Abfuhrzeiten sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 sind z.B. Möbel, Matratzen, Sprungrahmen, Sofas, Sessel, Teppichböden, deren längstes Maß maximal 2,50 m und deren Gewicht je

Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.

Vom Sperrgut ausgenommen sind Gartenabfälle, Kühlschränke, Kühltruhen, Papier, Kartonagen sowie Säcke, Tüten und Kartons verpackter Abfall.

Ob Gegenstände oder Stoffe als sperrige Abfälle im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, entscheidet die Stadt.

- (3) Sperrmüll ist am Abfuhrtag spätestens bis 6 Uhr auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.
- (4) Sperrige Gegenstände müssen in einen zur Verladung geeigneten Zustand gebracht werden. Das Sperrgut muss hinsichtlich seines Gewichtes und Volumens so beschaffen sein, dass es durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden kann.
- (5) Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und Entrichtung der Sondergebühr eingesammelt. Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt bekannt gegeben.
- (6) Elektro und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu einer vom Kreis Steinfurt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).

Die Elektro und Elektronik-Altgeräte dürfen nur zu den ortsüblich bekannt gegebenen Terminen und Öffnungszeiten an der Sammel- bzw. Übergabestelle angeliefert werden oder über die vom Kreis Steinfurt im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsorgt werden.

Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterienentsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gem § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

- (7) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gem. § 13 Abs. 1 BattG durchgeföhrt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Grundstücksüberschreitende Entsorgungsgemeinschaften und Änderung derselben sind unter Angabe der angeschlossenen Haushalte der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis zu auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereitgestellt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung der Stadt Ibbenbüren und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftliche Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgung der Stadt Ibbenbüren erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt; für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 3. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 befüllt;
 4. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 5. angefallene Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 6. Abfälle jeglicher Abfallart auf oder neben den Depotcontainern ablagert, auch wenn eine Überfüllung der Depotcontainer vorliegt;
 7. die Depotcontainer außerhalb der zulässigen Zeiten befüllt;
 8. die Abfallbehälter an anderen als den Leerungstagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufstellt;

9. den Bedingungen und Auflagen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Abfallsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung ist gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 22. Oktober 2022 erfolgt.
